

# ZH\_OBERGERICHT RT250226 vom 9. Dezember 2025

ZH Obergericht, 2025-12-09, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_obergericht\\_RT250226](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_RT250226)

FR: ZH\_OBERGERICHT RT250226 du 9 décembre 2025

IT: ZH\_OBERGERICHT RT250226 del 9 dicembre 2025

## Erwägungen

### E. 15

Oktober 2013 E. 3; BGer 5D\_65/2014 vom 9. September 2014 E. 5.4.1; je m.H. auf BGE 138 III 374 E. 4.3.1). Was nicht in einer den gesetzlichen Begründungsanforderungen genügenden Weise beanstandet wird, braucht von der Rechtsmittelinstanz nicht überprüft zu werden. Das gilt zumindest insoweit, als ein Mangel nicht offensichtlich ist (BGE 147 III 176 E. 4.2.1). 2.2 Neue Anträge, neue Tatsachenbehauptungen und neue Beweismittel (zum Nachweis eines Beschwerdegrundes) sind im Beschwerdeverfahren ausgeschlossen (Art. 326 Abs. 1 ZPO); es herrscht grundsätzlich ein umfassendes Novenverbot sowohl für echte als auch unechte Noven (BGer 5A\_872/2012 vom 22. Februar 2013 E. 3; BGer 5A\_405/2011 vom 27. September 2011 E. 4.5.3 m.w.H.; vgl. aber

- 3 - immerhin BGE 139 III 466 E. 3.4; BGE 145 III 422 E. 5.2; BGer 4A\_51/2015 vom

### E. 20

April 2015 E. 4.5.1). 3. Die Vorinstanz erwog, die eingereichte Veranlagungsverfügung sei vollstreckbar und stelle in Verbindung mit der vollstreckbaren Steuerrechnung gemäss Art. 165 Abs. 3 DBG einen definitiven Rechtsöffnungstitel im Sinne von Art. 80 Abs. 2 Ziff. 2 SchKG dar. Betragsmässig sei die Steuerforderung samt aufgelaufenem und laufendem Zins durch die eingereichten Unterlagen ausgewiesen. Gründe, die der Erteilung der Rechtsöffnung entgegenstünden, gingen aus den Akten nicht hervor, sodass dem Gesuchsteller antragsgemäss die definitive Rechtsöffnung zu erteilen sei (Urk. 9 S. 3). 4. Gemäss Art. 81 Abs. 1 SchKG spricht das Gericht die definitive Rechtsöffnung aus, sofern der Betriebene nicht durch Urkunden beweist, dass die Schuld seit Erlass des Entscheids getilgt oder gestundet, oder die Verjährung angerufen worden ist. Der Gesuchsgegner führt aus, das Steueramt habe ihm die Steuerforderung gestundet bis die unterschlagenen Gelder des Sozialamtes B.\_\_\_\_\_ bezahlt seien. Da er nach zwei Schleudertraumas und einem Schädelhirntrauma 100% invalid sei und seither mit monatlich Fr. 1'800.– bis Fr. 2'000.– leben müsse, sei es nicht gestattet, ihn zu betreiben und schon gar nicht zu pfänden. Es müsse dafür gesorgt werden, dass Herr C.\_\_\_\_\_ vom Sozialamt B.\_\_\_\_\_ die enormen Schulden bei ihm begleiche. Daraufhin könne die Stundung der Steuern aufgehoben werden (Urk. 8). Diese Behauptungen sind nicht zu berücksichtigen, weil der Gesuchsgegner sie nicht bereits vor Vorinstanz vorbrachte (vgl. E. 2.2 sowie Urk. 9 S. 2). Ferner hat der Schuldner seine Einwendungen durch Urkunden zu beweisen (Art. 81 Abs. 1 SchKG). Der Gesuchsgegner legt zwar Unterlagen ins Recht, eine Stundungsvereinbarung findet sich dabei jedoch nicht. Weiter betrifft sein Einwand auch seine behauptete Zahlungsunfähigkeit. Im Rechtsöffnungsverfahren darf jedoch nicht geprüft werden, ob und inwieweit ein Schuldner die betriebene Forderung überhaupt bezahlen kann, sondern nur, ob die in Frage stehende Schuld besteht. Eine allfällige Zahlungsunfähigkeit des Gesuchstellers wird erst im Rahmen des Pfändungsvollzugs vom Betreibungsamt zu prüfen

sein (Art. 92 und Art. 93 SchKG). Die Beschwerde ist daher abzuweisen.

- 4 - 5.1 Für das Beschwerdeverfahren beträgt der Streitwert Fr. 63.90. Die zweitinstanzliche Entscheidgebühr ist in Anwendung von Art. 48 i.V.m. Art. 61 Abs. 1 GebV SchKG auf Fr. 100.– festzusetzen und ausgangsgemäss dem Gesuchsgegner aufzuerlegen (Art. 106 Abs. 1 ZPO). Parteientschädigungen sind keine zuzusprechen, dem Gesuchsgegner zufolge seines Unterliegens und dem Gesuchsteller mangels relevanter Umtriebe (Art. 106 Abs. 1, Art. 95 Abs. 3 ZPO). 5.2 Eine Partei hat Anspruch auf unentgeltliche Rechtspflege, wenn sie (kumulativ) nicht über die erforderlichen Mittel verfügt und ihr Rechtsbegehren nicht aussichtslos erscheint (Art. 117 ZPO). Ob die Behauptung des Gesuchsgegners, dass er mit monatlich Fr. 1'800.– bis Fr. 2'000.– leben müsse (Urk. 8), ein Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege darstellen soll, kann offenbleiben. Die Beschwerde war, wie oben aufgezeigt, von vornherein aussichtslos, weshalb dem Gesuchsgegner die unentgeltliche Prozessführung für das Beschwerdeverfahren unabhängig von seiner finanziellen Situation ohnehin nicht gewährt werden kann. Es wird erkannt:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.